

Die PVS verzinst die Sparguthaben 2019 mit 4% und stellt Weichen für die Zukunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ein bewegtes Jahr liegt hinter uns. Der Stiftungsrat hat sich intensiv mit der Zukunft unserer Stiftung befasst und wichtige Beschlüsse zur langfristigen Sicherung unserer Pensionskasse gefasst. Deshalb fällt dieses Informationsschreiben umfangreicher als gewöhnlich aus.

Wie bereits im Frühsommer informiert, hat der Stiftungsrat mit Hilfe der Pensionskassen Beratungsfirma c-ALM im Sommer/Herbst 2019 die Personalvorsorge Swissport (PVS) gründlich durchleuchtet. Hauptziel einer solchen Überprüfung ist es, die Pensionskasse in guten Zeiten so aufzustellen, dass sie auch zukünftige Turbulenzen gut überstehen wird. Die PVS steht Ende 2019 sehr gut da, die Kapitalien sind voll gedeckt und Reserven für Wertschwankungen unserer Anlagen sind vorhanden.

Die Studie hat dem Stiftungsrat die Risiken der Zukunft vor Augen geführt. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat der Stiftungsrat die im zweiten Teil dieses Informationsschreibens erklärten Änderungen beschlossen. Für Hintergrundinformationen sind auf der Homepage Detailinformationen zu den einzelnen Themen abrufbar:

www.pv-swissport.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

- Deckungsgrad per 31. Oktober 2019: 119.6%
- Anlageergebnis 01.01. bis 31.10.2019: 8.6%
- Verzinsung Sparkapitalien 2019: 4.0%
- Verbesserung der Versicherungsleistungen
- Senkung von technischem Zins und Umwandlungssatz

Wichtige Termine (wie im November kommuniziert):

- Persönliche Einkäufe sind möglich bis **13. Dezember 2019**
- Die Wahl des Vorsorgeplans 2020 ist möglich bis **31. Dezember 2019**

Anlageergebnis und Verzinsung der Sparguthaben im Jahre 2019

Dank der Hausse an den Aktienmärkten und den stabilen, positiven Erträgen auf den übrigen Anlagen weist die PVS per Ende Oktober eine Rendite von 8.6% aus. Nach dem negativen Ergebnis 2018 ein in der Höhe unerwartetes, aber willkommenes Geschenk. Nebst der Verzinsung der Alterskapitalien verwendet die PVS diesen Finanzertrag für die nachfolgend beschriebenen Verbesserungen der Stabilität der Kasse (Senkung technischer Zins, Überbrückungsmassnahmen der Umwandlungssatzsenkung) sowie der Öffnung von Wertschwankungsreserven.

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 15. November den Satz für die Verzinsung des Alterskapitals für 2019 auf 4% festgelegt. Dies ist bedeutend mehr als der gesetzliche Satz von 1%, der vom Bundesrat für 2019 festgelegt wurde. Der Stiftungsrat legt Wert darauf, Altersguthaben möglichst hoch zu verzinsen, da durch eine gute Verzinsung langfristig die Auswirkungen der Senkung der Umwandlungssätze gemindert werden kann.

Er hat folgende Entscheide zum Mutations- und Projektionszins gefällt. Hier die Übersicht:

Bezeichnung	Prozentsatz	Erläuterungen
Zins auf Altersguthaben für 2019	4.0%	Ihr gesamtes Altersguthaben wird zum erwähnten Zinssatz verzinst. Für unterjährige Austritte und Pensionierungen wird der Zins nachbezahlt. Beträge unter CHF 50 verbleiben in der Pensionskasse. Einkäufe in die Pensionskasse werden ab Zeitpunkt der Einzahlung mit dem erwähnten Zinssatz verzinst.
Mutationszins für 2020	1%	Beim Mutationszins handelt es sich um den Zins, welcher bei unterjährigem Austritt bis zur Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung bezahlt wird. Über die definitive Verzinsung im 2020 befindet der Stiftungsrat im November 2020. Sollte die Verzinsung höher ausfallen, wird eine allfällige Nachzahlungen nach dem Zinsentscheid Ende 2020 erfolgen.
Projektionszins ab 2020	1.5%	Für die Hochrechnung künftiger Altersleistungen, welche Sie auf Ihrem Versicherungsausweis unter 'Voraussichtliche Leistungen' (Alter, Invalidität und Tod) finden, wird ein unveränderter Projektionszins angewendet.

Rentenanpassungen

Der Stiftungsrat verzichtet darauf, per 1. Januar 2020 Rentenerhöhungen vorzunehmen. Dies mit der Begründung, dass die bisherigen Renten (mit den Umwandlungssätzen bei der Verrentung) auf zu hohen Renditeerwartungen basieren und es 2019 praktisch keine Teuerung gab.

Vorsorgepläne 2020 – Eckwerte unverändert

Sämtliche Eckwerte basieren auf der jährlichen einfachen maximalen AHV-Rente. Diese ist im Jahre 2020 unverändert auf CHF 28'440 belassen worden:

Eintrittsschwelle Basisversicherung	75% der max. einfachen AHV Rente	CHF 21'150
Maximaler Koordinationsabzug	max. 50% der einfachen AHV Rente, min.20% des versicherten Lohnes,	CHF 14'220
Eintrittsschwelle Zusatzversicherung	3mal max. einfache AHV Rente plus Koordinationsabzug	CHF 105'750

Die Details zu den Vorsorgeplänen finden Sie auf unserer Homepage unter 'Publikationen \ Reglemente'.

Wahl des Vorsorgeplans

Sie haben auch dieses Jahr die Möglichkeit, auf den kommenden 1. Januar 2020 zwischen dem Vorsorgeplan 'Standard' und 'Standard Plus' zu wählen. Falls Sie wechseln möchten, bitten wir Sie, das auf unserer Homepage abrufbare Formular vollständig ausgefüllt bis spätestens 31. Dezember 2019 Ihrem Personaldienst einzureichen.

Ergebnisse der Pensionskassen - Überprüfung

Anlagen

Auf der Seite der Geldanlagen galt es, die Anlagestrategie zu überprüfen und eventuell anzupassen. Die Entwicklungen an den Finanzmärkten (Erwartung von langfristigen Minuszinsen, kaum mehr Rendite auf Obligationen) wurden einbezogen. Niemand kann heute sagen, wie die Anlage-Renditen in 10 Jahren aussehen werden. Einig sind sich Experten, dass in den nächsten Jahren nicht mit dauerhaft hohen Finanzerträgen zu rechnen ist. Eine Korrektur, insbesondere der Aktienmärkte, wird erwartet. Zeitpunkt und Ausmass sind niemandem bekannt. Dieser Ausgangslage Rechnung tragend, hat der Stiftungsrat die Anlagestrategie nur leicht angepasst. Hauptpfeiler bleiben Immobilien, Aktien und Obligationen.

Die Vision bleibt, das der PVS anvertraute Vermögen **sicher, mit hohen Renditen** und **tiefen Kosten** anzulegen.

Risikoversicherungen

Die Aktiven in der PVS haben eine Risikoversicherung (für Invalidität und Tod), die auf dem angesparten Alterskapital beruht: Je höher das angesparte Kapital, desto höher die Leistungen der Versicherung. Der Stiftungsrat hat beschlossen, zusätzlich zu dieser Berechnungsweise eine Mindestleistung zu definieren. Diese Mindestleistung wurde auf 40% des versicherten Lohns festgelegt. Für zirka zwei Drittel der Versicherten bedeutet dies eine Verbesserung. Bei den anderen Mitarbeitenden, deren Alterskapital eine höhere Risikoleistung zulässt, bleibt diese höhere Leistung bestehen.

Siehe Detailinformation 1: Risikoversicherung

Diese Verbesserung kann ohne Erhöhung der Beiträge erfolgen. Diese bleiben unverändert bei 1.25% Arbeitnehmer und 1.25% Arbeitgeber. Berechnet jeweils vom versicherten Lohn.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz (Grundlage für die versicherungstechnischen Berechnungen) wird von 2.5% auf 2% gesenkt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass wir in den nächsten Jahren nicht mehr mit so hohen Anlagerenditen rechnen und uns die Aufsichtsbehörde zwingt, diesen Zinssatz zu senken.

Siehe Detailinformation 2: Technischer Zinssatz

Pensionierungsverluste

Die Studie zeigte klar, dass die heute geltenden Umwandlungssätze der PVS gemessen an den erwarteten Erträgen und der gestiegenen Lebenserwartung zu hoch sind. Im Jahre 2018 musste das Kapital jedes in Rente gehenden Mitarbeitenden um 14% aufgestockt werden, um sicherzustellen, dass die mit dem Umwandlungssatz versprochene Rente bis ans Lebensende ausbezahlt werden kann. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die PVS in den nächsten 7 Jahren ca CHF 30 Mio dafür aufwenden müsste, um neue Renten mit den heute publizierten Umwandlungssätzen zu gewähren. Da dieses Geld vom Anlageertrag der aktiven Mitarbeitenden kommt, spricht man von einer Umverteilung zu Lasten der jungen Generation. Eine Situation, die der Stiftungsrat als so nicht haltbar einstuft.

Siehe Detailinformation 3: Pensionierungsverluste.

Umwandlungssatz

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Umwandlungssatz von heute 5.19% ab 1.1.2020 **auf 4.7% zu senken**. Dieser Satz gilt für einen verheirateten Neurentner, der mit 63 Jahren in Pension geht. Der gesenkte Umwandlungssatz hilft, die Umverteilung von aktiven Mitarbeitenden zu den Rentnern zu erheblich zu reduzieren. Versicherungsmathematisch wäre sogar ein tieferer Umwandlungssatz nötig, was dazu führen kann, dass der Umwandlungssatz in Zukunft noch weiter gesenkt werden muss.

Personalvorsorge Swissport | Prévoyance professionnelle Swissport

Die PVS unterscheidet als eine der wenigen Pensionskassen zwischen verheirateten (oder in eingetragener Partnerschaft lebenden) und ledigen Destinatären. Bei den Verheirateten wird das Recht auf eine Witwenrente einkalkuliert, Ledige haben diesen Anspruch nicht. Deshalb ist der Umwandlungssatz der Ledigen um 0.5 Prozentpunkte höher, neu also bei 5.2%.

Siehe Detailinformation 4: Umwandlungssatz.

Der Stiftungsrat ist sich bewusst, dass diese Senkung zu einer tieferen Rente führen wird. Deshalb wurden für die Jahrgänge 1957 bis 1964 Übergangsregelungen beschlossen, die diese Rentenverluste mindern. Für die Jahrgänge 1957 bis 1960 entspricht die Übergangsregelung in etwa der im Jahre 2017 publizierten Regelung. Diese Übergangsregelungen kosten die PVS rund CHF 24 Mio.

Die Jahrgänge 1957 bis 1964 werden im Februar 2020 über diese Regelungen separat und detailliert informiert.

Siehe Detailinformation 5: Übergangsregelungen.

Entwicklung des Deckungsgrades

Die Senkung des technischen Zinssatzes und die beschlossenen Übergangsmassnahmen für Jahrgänge, die in den nächsten Jahren das Pensionsalter erreichen, kosten und belasten den Deckungsgrad. Auch die gute Verzinsung der Altersguthaben kostet 2% Deckungsgrad. So wird dieser (Stand Mitte November) von hohen 119.7% auf zirka 113% sinken, was immer noch ein sehr guter Wert ist.

Der Stiftungsrat ist überzeugt, mit den oben beschriebenen Massnahmen die PVS gestärkt zu haben und die Herausforderungen der Zukunft besser bestehen zu können.

Aenderung im Stiftungsrat:

Eva-Maria Kerner, Arbeitgebervertreterin im Stiftungsrat, ist nach 9 Jahren als Stiftungsrätin zurückgetreten. Als Präsidentin des Anlageausschusses hat sie wesentlich zum Erfolg der PVS in den vergangenen Jahren beigetragen. Herzlichen Dank auch an dieser Stelle für die engagierte Mitarbeit.

Als Nachfolger als Arbeitgebervertreter hat die Geschäftsleitung von Swissport International Peter Lamprecht bestimmt. Peter leitet im Finanzdepartment das Steuerteam. Er bringt viel Finanzkompetenz mit und wird deshalb auch die Leitung des Anlageausschusses übernehmen.



Und zum Schluss ...

Der Stiftungsrat ist sich bewusst, dass dieses Informationsschreiben nicht leicht zu verstehen ist. Gerne stehen unsere Geschäftsstelle (Pension Fund Services), die Personaldienste und die Stiftungsräte für weitere Informationen bereit.

Der Stiftungsrat ist überzeugt, mit den getroffenen Entscheiden die Stabilität der PVS im Sinne der Destinatäre gestärkt zu haben und für die Herausforderungen der Zukunft bestens gewappnet zu sein.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Adventszeit und frohe Festtage.

Für den Stiftungsrat der PVS



Roland Etter

Präsident



Elisabeth Müller

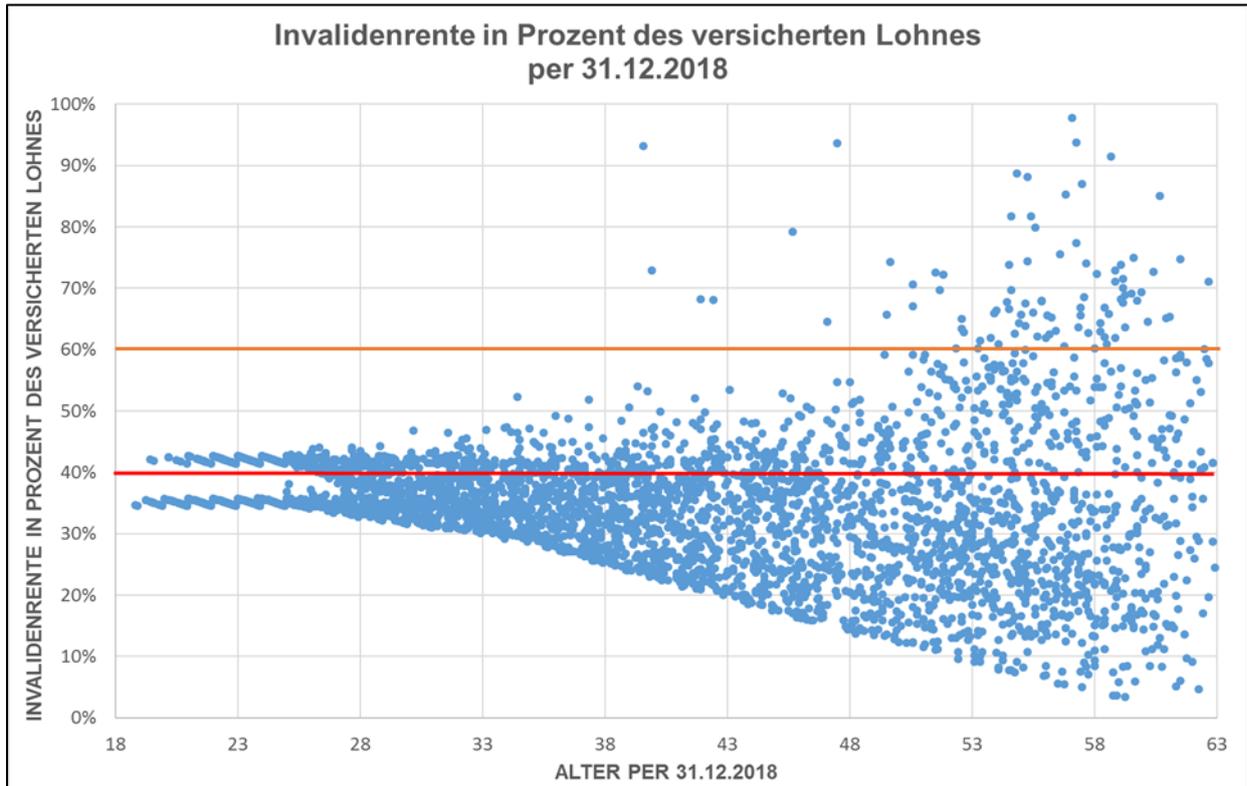
Geschäftsführerin

Detailinformation 1: Risikoversicherung

Leistungen der Risikoversicherungen bei Invalidität und Tod werden auf Basis des angesparten Vorsorgekapitals errechnet. Hochgerechnet mit einer erwarteten Verzinsung ergibt sich ein Vorsorgekapital auf Grund dessen eine Invalidenrente errechnet wird.

Zusammen mit der Invalidenversicherung des Bundes sollte diese Rente es ermöglichen, weiterhin ohne Sozialhilfe leben zu können.

Ausgangslage bei Swissport:



Aussage der Graphik:

Ein grosser Teil der Versicherten (blaue Punkte) würde bei einer Invalidisierung zum heutigen Zeitpunkt weniger als 40% (rote Linie) des versicherten Salärs erhalten.

Stiftungsratsbeschluss:

Einführung einer Mindestinvalidenrente von 40% des versicherten Lohnes per 1.1.2020 unter Beibehaltung der jetzigen Risikoprämien.

Detailinformation 2: Technischer Zinssatz

Beim technischen Zinssatz handelt es sich um eine rechnerische Grösse, welche dem Zinsertrag entspricht, der während der Laufzeit einer Rente eingerechnet ist. Der technische Zinssatz dient als Rechnungsannahme: Wie hoch kann das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital während des Vermögensverzehr (laufende Rentenzahlungen) verzinst werden? Die Höhe des Zinssatzes hängt von der erwarteten Entwicklung der Finanzmärkte ab. Die Vorsorgeeinrichtung muss bis zum Ende jeder Verpflichtung eine Rendite erwirtschaften, welche mindestens so hoch wie der festgelegte technische Zinssatz ist. Daher ist dieser so festzulegen, dass er langfristig unter der effektiv erwirtschafteten Vermögensrendite liegt. Nur so kann er im Sinne einer Garantie über einen längeren Zeitraum beibehalten werden.

Fachrichtlinie (FRP 4) der SKPE

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE), hat die Obergrenze per 30.09.2019 für die Empfehlung des technischen Zinssatzes gemäss revidierter Fachrichtlinie 4 festgelegt.

Die Obergrenze wird gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatswerte, erhöht um einen Zuschlag von 2.5% und vermindert um einen Abschlag (mindestens 0.3% -Punkte) für die Zunahme der Langlebigkeit. Die Obergrenze gilt für alle Abschlüsse ab dem 31. Dezember 2019 der Vorsorgeeinrichtungen.

Obergrenze per 30.09.2019

Stichtag	Durchschnittlicher Kassazinssatz der letzten 12 Monate in %	Zuschlag gemäss FRP 4 in %	Abschlag Langlebigkeit bei Verwendung Periodentafel in %	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Periodentafel	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Generationentafel
30.09.19	-0.368	2.50	-0.30	1.83	2.13

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION berufliche Vorsorge hat diese Fachrichtlinie für allgemeinverbindlich erklärt.

Die PVS verwendet neu die Generationentafel zur Berechnung der Lebenserwartung, somit gilt die Obergrenze von 2.13%.

Auswirkungen auf den Deckungsgrad

Als Faustregel gilt, dass für 1% Reduktion des technischen Zinses 10% zusätzliches Kapital reserviert werden muss. Eine solche Zusatzreservierung hat eine Reduktion des Deckungsgrades zur Folge.

Die PVS reduziert den technischen Zinssatz von 2.5% auf 2.0%.

Detailinformation 3: Pensionierungsverluste

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen während Erwerbstätigkeit in die Pensionskasse ein. Zusammen mit Zinsen auf dem Kapital entsteht das Rentenkapital, das zum Zeitpunkt der Pensionierung entweder als Kapitalbezug bezogen werden kann oder verrentet wird.

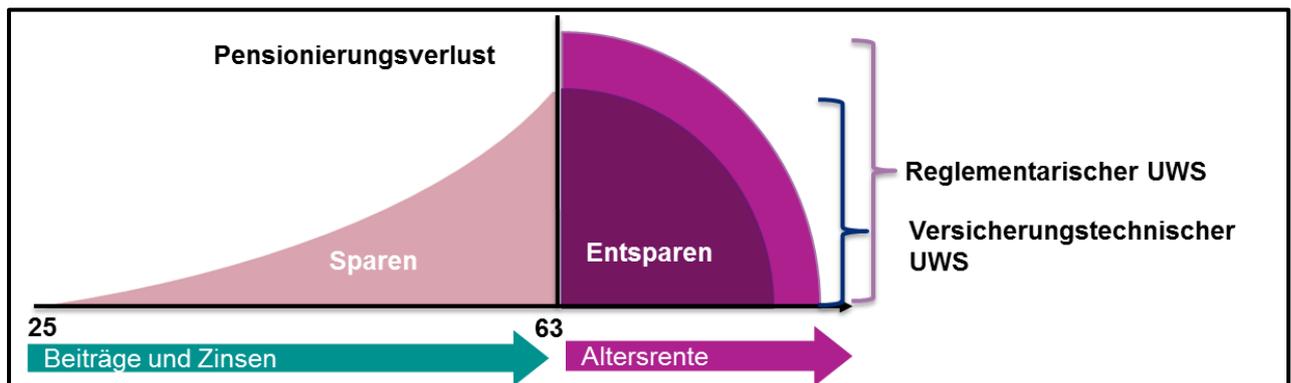
Bei einer Verrentung wird dem Destinatär, basierend auf dem reglementarischen Umwandlungssatz eine lebenslange Rente ausbezahlt. Diese einmal gesprochene Rente darf laut Bundesgesetz über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nie gekürzt werden.

Zwei Grössen bestimmen den Umwandlungssatz: Die Lebenserwartung und die erwartete Rendite auf dem Kapital.

Erhöht sich die Lebenserwartung, muss das Kapital länger die Rente decken. Der Umwandlungssatz sollte sinken. Wird die erwartete Rendite kleiner, sollte der Umwandlungssatz auch sinken. Die genaue Berechnung dieser Zahl nennt man versicherungstechnischer Umwandlungssatz. So sollte der Umwandlungssatz sein.

Im Idealfall sind reglementarischer und versicherungstechnischer Umwandlungssatz identisch.

Ist der reglementarische Umwandlungssatz höher als der versicherungstechnische Umwandlungssatz, entsteht ein Pensionierungsverlust, der von der Pensionskasse zu decken ist. Die Mittel, um diesen Verlust zu decken, nimmt die Pensionskasse aus den Kapitalerträgen aller Versicherten oder muss ihre Reserven anzapfen.



Die Situation der PVS 2018:

Die PVS hat publizierte (deshalb reglementarische) Umwandlungssätze, die über den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätzen liegen. Letztes Jahr führte dies dazu, dass die PVS jedem Neurentner das Kapital um 14.3% aufstocken musste, um sicher zu sein, dass die PVS dem Rentner bis ans Lebensende die versprochene Rente bezahlen kann.

Bei einem Rentner, der mit CHF 500'000 Alterskapital in Rente ging, musste die PVS zusätzlich CHF 71'500 einschiessen.

Für alle 2018 in Rente gegangenen Destinatäre betrug die Pensionierungsverluste CHF 2'700'000.

Projektion der Zukunft:

Die Projektion mit den kommenden (starken) Rentner-Jahrgängen sagt Pensionierungsverluste von bis zu **CHF 5 Mio. pro Jahr** voraus, falls die reglementarischen Umwandlungssätze auf dem 2019 gültigen Niveau belassen werden.

Detailinformation 4: Umwandlungssatz

Zum Zeitpunkt der Pensionierung kann das Alterskapital entweder bezogen werden (Kapitalbezug) oder es wird in Form von Renten bis ans Lebensende ausbezahlt.

Die Höhe dieser Altersrente hängt vom Umwandlungssatz ab, mit dem das vorhandene Pensionskassenguthaben multipliziert wird.

Entscheidend für die Höhe des Umwandlungssatzes sind zwei Dinge:

- 1) Die statistische Lebenserwartung der Versicherten bei der Pensionierung. Für diese Zeit muss das vorhandene Alterskapital reichen. Diese Lebenserwartung liegt heute bei ca. 85 Jahren.
- 2) Die zu erwartende Rendite auf dem Kapital. Denn die Pensionskasse zahlt das Geld nur nach und nach aus und legt den Rest solange wie möglich an. Die in Zeiten der Negativzinsen zu erwartende Rendite liegt (im Schnitt der Jahre) unter 3%.

Die Pensionskasse bezieht in die Berechnung des Umwandlungssatzes auch noch die Wahrscheinlichkeit von Witwen- und Waisenrenten ein (sogenannte Anwartschaften).

Spezialitäten bei der Personalvorsorge Swissport:

- 1) Das Pensionierungsalter bei Swissport liegt bei 63 Jahren. Die Pensionskasse muss für Männer 2 Jahre und für Frauen 1 Jahr mehr Rente bezahlen als gesetzlich vorgesehen (Rentenalter 64 für Frauen, 65 für Männer). Dies reduziert den Umwandlungssatz. Und ist bei Vergleichen mit Umwandlungssätzen anderer Pensionskassen zu berücksichtigen. Faustregel: 1 Jahr frühere Pensionierung entspricht 0.15% tieferem Umwandlungssatz.
- 2) Als fast einzige Pensionskasse unterscheidet die Swissport Pensionskasse nach Zivilstand. Verheiratete (oder in eingetragener Partnerschaft lebende) Versicherte haben Anrecht auf eine Witwenrente von 70% der Altersrente, Ledige haben nach dem Tod keine solchen Anwartschaften. Dafür ist der Umwandlungssatz der Ledigen um 0.5% höher.

Detailinformation 5: Übergangsregelung

Zusammen mit der Senkung der Umwandlungssätze (UWS) hat der Stiftungsrat beschlossen, die Wirkung dieser Senkung für Jahrgänge, die unmittelbar vor der Pensionierung stehen mit Übergangsregelungen zu mindern.

Neu ist, dass diese Dämpfungsmassnahmen nicht in Form von publizierten Umwandlungssätzen errechnet werden, sondern mit einer einmaligen Kapitaleinlage per 1. Januar 2020 auf das reglementarische Altersguthaben ausgeglichen werden. Details sind im Vorsorgereglement ersichtlich.

Bei den Jahrgängen bis 1960 gelten in etwa die im Jahre 2017 publizierten Massnahmen, die auf einem Umwandlungssatz von 5.31% (verheiratet, Alter 63) basieren.

Für die Jahrgänge 1961 bis 1964 wurden neue Übergangsbestimmungen geschaffen, die je nach Alter die Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen UWS von 80% bis 20% mindern: Jahrgang 1961 80%, Jahrgang 1962 60%, Jahrgang 1963 40%, Jahrgang 1964 20%.